
Neufassung der Satzung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 28.01.2012:

Präambel

Der Eichholzer Kreis e.V. versteht sich als *Zusammenschluss der Teilnehmer der Seminare* der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. im Bildungszentrum Schloss Eichholz und des Frauenkollegs, die eine gleiche im Christentum, in der traditionellen abendländischen Kultur wurzelnde und staatsbürgerliche Gesinnung verbindet.

Er bekennt sich zur Demokratie auf der Basis des Grundgesetzes, zur Deutschen Einheit im Rahmen der Europäischen Integration und zur freiheitlich-rechtsstaatlichen Lebensordnung. Im politischen und gesellschaftlichen Leben wird daher von den Mitgliedern einwandfreies persönliches Verhalten erwartet.

§ 1 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, in Ergänzung der Seminare der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (kurz: "KAS") politische Seminare im In- und Ausland für die Teilnehmer der Seminare der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. im Bildungszentrum Schloss Eichholz und des Frauenkollegs zu unterstützen und unter den Mitgliedern Kontakte, Weiterbildung und gesellschaftliche Informationen über die Seminare hinaus zu fördern.
- 2) Der Verein ist selbständig tätig und verfolgt durch selbstlose Förderung umfassender gesellschaftspolitischer Bildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und setzt sich für Völkerverständigung ein. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Unterstützung von Veranstaltungen der KAS, sofern diese die Veranstaltung aus ihrer Bestimmung heraus nicht fördern kann.
 - b) Bildung von Diskussionsforen, Veranstaltung von weiterführenden Seminaren, Organisation von gesellschaftlichen Veranstaltungen für die Mitglieder, um einen weitergehenden Austausch von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Informationen auf breiter Basis aus Quelleninformationen zu gewährleisten.
 - c) Einladung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu Veranstaltungen, um eine Fort- und Weiterbildung auf allen Ebenen zu erreichen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Absolventen der mehrstufigen Grundlagenseminare der KAS, Eichholzer Kreis e.V." (kurz: "Eichholzer Kreis") und hat seinen Sitz in Wesseling, Bildungszentrum Eichholz. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder sein, der die Vereinszwecke gemäß § 1 dieser Satzung unterstützen und fördern will.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die an den Seminarveranstaltungen aktiv teilnehmen.
- 4) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht an den Seminarveranstaltungen teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- 5) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- 6) Für Ehepartner kann ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag beschlossen werden. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung gemäß § 6 dieser Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Frauen und Männer haben als Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten. Alle Ämter und Funktionen stehen in gleicher Weise Frauen und Männern offen, unabhängig von den Bezeichnungen in der vorliegenden Satzung.
- 2) Alle Mitglieder haben
 - a) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - b) das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) das Recht, für die Wahl als Vorstandsmitglied oder als Kassenprüfer zu kandidieren.
- 3) Die mit einem Amt betrauten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

Eichholzer-Kreis e.V.

- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Einzelfall kann der Verein Veranstaltungen für Mitglieder finanziell unterstützen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahme oder Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt erst nach der Mitteilung der Aufnahme und mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages in Kraft.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder,
 - d) durch Ausschluss.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds und alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Vom Mitglied eingezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden und geleistete Sacheinlagen verbleiben im Vermögen des Vereins.

- 3) Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
- 4) Das Mitglied wird aus der Liste der Mitglieder gestrichen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung den seit sechs Monaten fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Die Aufforderung ist auch wirksam, wenn das Schreiben als unzustellbar zurückkommt. Über die Streichung aus der Liste der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5) Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfa-

cher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidungen des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss beim Vorsitzenden innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt werden.

In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Der Ausschluss eines Mitglieds ist der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig. Wenn die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres beginnt, wird der auf die restlichen Quartale bezogene Beitrag anteilig in Rechnung gestellt. Der Mitgliedsbeitrag ist bei der Aufnahme zu bezahlen und wird dann zu Beginn jeden Geschäftsjahres durch Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds abgebucht.
- 3) Mitglieder sind nur dann stimmberechtigt und berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen, wenn der *bis dahin fällige* Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet ist
- 4) Solange der Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt ist, ruht das Stimmrecht des Mitglieds und der Vorstand kann dem Mitglied die Teilnahme an der Veranstaltung des Vereins verwehren.
- 5) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden, oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Eichholzer-Kreis e.V.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens **vier** Wochen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden einzuladen.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Danach eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens **drei** Wochen einzuladen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Die Wahl der unter § 11 (1) Buchstabe a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder.
- 2) Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse und die Buchführung zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen, den schriftlichen Prüfungsbericht allen unter § 11 (1) genannten Vorstandsmitgliedern bis zur Jahreshauptversammlung des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzuleiten sowie der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Der Prüfungsbericht ist von zwei Kassenprüfern zu unterzeichnen. Die Kassenprüfer haben außerdem das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.
- 3) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des finanziellen Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4) Genehmigung eines Haushaltsplans.
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

- 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Mitglied aus ihrer Mitte zum Leiter der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4) Die Wahl der unter § 11 (1) Buchstabe a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied wünscht geheime Abstimmung. Der Wahlleiter ist vorher von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- 5) Für die Wahl der unter § 11 (1) Buchstabe a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- 6) Bewerben sich mehr als zwei Mitglieder für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keines die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäfts- und Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) mindestens zwei Beisitzern,
 - f) einem hauptamtlichen Vertreter der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS)

Eichholzer-Kreis e.V.

- 2) Um eine ständige Koordination zwischen dem Verein und der Konrad-Adenauer-Stiftung zu gewährleisten, sollen die unter § 11 (1) Buchstabe a) bis f) genannten und gewählten Vorstandsmitglieder einen hauptamtlichen Vertreter der Konrad-Adenauer-Stiftung als weiteres Vorstandsmitglied hinzuwählen.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern der unter § 11 (1) Buchstabe a) bis e) genannten gemeinsam vertreten.
- 4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die grundsätzliche Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- 5) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben gemäß ordnungsmäßiger Buchführung. Der Schatzmeister und der erste und zweite Vorsitzende sind jeder für sich einzeln zeichnungsberechtigt. Sollten die Vorgenannten verhindert sein, müssen die Zahlungsanweisungen von zwei anderen zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen schriftlichen finanziellen Rechenschaftsbericht zu erstellen, diesen allen übrigen unter § 11 (1) Buchstabe a) bis g) genannten Vorstandsmitgliedern und den Kassenprüfern bis zur Jahreshauptversammlung des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzuleiten sowie der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Der finanzielle Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung und ist vom Schatzmeister und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6) Die weitere Aufgabenverteilung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes regelt der Vorstand einvernehmlich untereinander. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und ist auch dieser verhindert, vom Geschäftsführer übernommen.
- 7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vor-

sitzenden oder dem Geschäftsführer einberufen werden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mehrheitlich. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren er-

folgen, dann gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nicht binnen 1 Woche eine ausdrückliche Ablehnung gegenüber dem Vorsitzenden erfolgt. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen schriftlichen Jahresbericht zu erstellen und der ersten Mitgliederversammlung im nachfolgenden Geschäftsjahr vorzutragen. Der Jahresbericht ist vom Geschäftsführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 9) Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können aus Mitgliedern und auch aus Nichtmitgliedern ohne Stimmrecht bestehen. Die Entscheidungen der Ausschüsse sind mit dem Vorstand abzusprechen. Die Ausschüsse berichten über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung bzw. Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu versenden.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung und der neue Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen, Spenden, Sacheinlagen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

Eichholzer-Kreis e.V.

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

für die Förderung von Stipendiaten der KAS zu verwenden hat.

§ 15 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins sowie Sacheinlagen und sonstige Werte an die KAS, die es ausschließlich

§ 16 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Wesseling, Bildungszentrum „Schloss Eichholz“, am *28. Januar 2012* ordnungsgemäß angenommen und tritt am selben Tage in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung des Amtsgerichts und der Verwaltungsbehörde. Die Satzung vom *30.08.2008* tritt damit außer Kraft